

CARMINA VOKAL-ENSEMBLE

STATUTEN

A. Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen „Carmina Vokal-Ensemble“ besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB.
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Dornach.

B. Zweck

- 3) Der Verein „Carmina Vokal-Ensemble“ hat zum Zweck die schöne Kunst des Gesanges zu pflegen und mit gesanglichen Produktionen bei festlichen Anlässen mitzuwirken. Der Chor kann öffentliche Konzerte durchführen.

C. Mitgliedschaft

- 3) Aktivmitglieder des Vereins werden alle aktiven SängerInnen.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 4) Ausserdem gibt es Passivmitglieder und GönnerInnen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein auszuschliessen. Auf seinen Wunsch sind ihm die Gründe anzugeben.
- 6) Die Aktivmitglieder haben die Pflicht, die Proben regelmässig zu besuchen und sich für die gemeinsamen Zielsetzungen einzusetzen.
In der Regel wird wöchentlich eine Chorprobe abgehalten. Je nach Bedarf können auch mehrere Proben durch die Chorleitung einberufen werden (vor Konzerten, öffentlichen Aufführungen u.ä.)
Wer eine Probe nicht besuchen kann, benachrichtigt rechtzeitig die Chorleitung.
- 7) Wer dem Verein schadet, den Proben öfters unentschuldigt fernbleibt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann aus dem Carmina Vokal-Ensemble ausgeschlossen werden.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, bei Verlust der Handlungsfähigkeit und mit der Ausschlussung.

D. Organisation

- 9) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle
- 10) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, welche innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus einzuberufen. Die übrigen Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist, unbeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Es entscheidet stets die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

- 13) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann Drittpersonen beiziehen und diesen Zeichnungsberechtigung erteilen.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 14) Der Vorstand regelt das Verhältnis zwischen dem Vokal-Ensemble und der Chorleitung durch einen separaten Vertrag.
- 15) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung
- 16) Die Amtszeit von Vorstand und Kontrollstelle dauert jeweils 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit, mindestens aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 17) Eine a.o. Mitgliederversammlung kann nur durch eine Mehrheit der Vereinsmitglieder einberufen werden.

E. Mittel

- 18) Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Gönnerbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen des Vereinsvermögens, Erbschaften und Legaten sowie Einnahmen aus Aufführungen und Konzerten.
- 19) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 20) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Weder die Mitglieder noch die Organe haben irgendwelche persönlichen Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 21) Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember – erstmals auf den 31.12.2002 – mit einem Vermögensstatus auszustellen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

F. Änderung und Auflösung

- 22) Eine Statutenänderung erfordert der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 23) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder. Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe vorbehalten.
- 24) Ein nach Liquidation übrigbleibendes Vermögen ist im Sinne der Zwecksetzung des Vereins oder gemeinnützig zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- 25) Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

Dornach, 10. Dezember 2001

Der Präsident

Der Protokollführer

Christoph Lüthi

Karl Buschor